

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. März 1996



627. Quartierplan Buck/Geeren, Dielsdorf

Am 18. Januar 1996 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. November 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Buck/Geeren.

Gde. Dielsdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. November 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. Dezember 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bahnhofstrasse, im Nordosten durch das Bahnareal der SBB, im Südosten durch die Schwenkelbergstrasse S-4 und im Westen durch die Wehntalerstrasse S-1 begrenzt. Die quartierplanlichen Massnahmen beschränken sich im wesentlichen auf das Gebiet nordöstlich der Geerenstrasse. Im weiteren werden einige Strassen im Zentrum des Quartierplangebietes in das öffentliche Eigentum übergeführt.

Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Dielsdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des verkleinerten Perimetergebietes dienen die Bahnhofstrasse und die Geerenstrasse. Von der Geerenstrasse zweigen der Buckweg, die Schwendistrasse und der Chrummwisliweg ab. Vom Bahnhof aus führen in Richtung Buckweg und Schwendistrasse zusätzliche Fusswegverbindungen. Die im Bahnhofareal geplante Park and Ride-Anlage sowie die neue Personenunterführung sind bei den Festlegungen mitberücksichtigt worden.

Die an der Geerenstrasse auf 22 m und am Buckweg auf 19 bzw. 11 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Für wichtige Erschliessungsleitungen ausserhalb von Verkehrsbaulinien- oder öffentlicher Strassenflächen wurden in einem Abstand von 3 bis 5,5 m verschiedene Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Da die bestehenden Strassen- oder Wegnivellierten weitgehend beibehalten werden, wurde auf die Festsetzung von Niveaulinienplänen verzichtet.

Die Geissackerstrasse, der Geissackerweg, die Langackerstrasse, die Büntstrasse und der nordöstliche Teil der Gumpenwiesenstrasse werden ins öffentliche Eigentum übergeführt.

Die Einhaltung der massgebenden Lärm-Immissionsgrenzwerte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

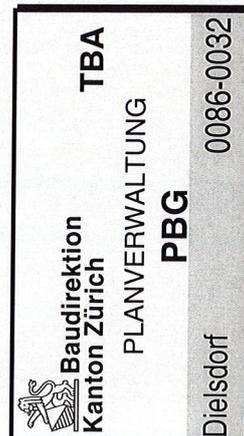
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf am 1. November 1995 festgesetzte Quartierplan Buck/Geeren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-



derung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi